

Weisungen für den Kurzvortrag

vom 24. Juli 2012

Der Aktenvortrag gibt dem Kandidaten Gelegenheit zu zeigen, dass er befähigt ist, nach kurzer Vorbereitung in freier Rede den Inhalt einer Akte darzustellen, einen praktisch brauchbaren Entscheidungsvorschlag zu unterbreiten und diesen klar und überzeugend zu begründen.

Zur Vorbereitung wird dem Kandidaten die Akte eineinhalb Stunden vor Beginn des Vortrages ausgehändigt. Der Vortrag wird gemäß der Verfügung vom 12. März 2012 unter Einschluss des Verfahrensrechts entnommen im Schwerpunktbereich

Zivilrechtspflege	dem gesamten Zivilrecht unter Ausschluss der Materien der Prüfungsbereiche Familie, Wirtschaft und Arbeit
Strafrechtspflege	dem Strafrecht, Strafverfahrens- und Strafvollzugsrecht
Familie	den Rechtsmaterien aus dem Tätigkeitsbereich der Gerichte in Familiensachen und Vormundschaftssachen sowie den daran angrenzenden Rechtsmaterien aus dem Tätigkeitsbereich der Gerichte in Zivilsachen
Wirtschaft	dem Handels- und Gesellschaftsrecht (ohne Aktienrecht) sowie Wertpapierrecht
Arbeit und Soziales	dem Individual- und Kollektivarbeitsrecht sowie den Grundzügen des Sozialversicherungsrechts
Staat und Verwaltung	dem gesamten öffentlichen Recht mit Ausnahme des Finanzrechts (Finanzverfassungsrecht, Haushaltsrecht, Steuerrecht) und Sozialversicherungsrechts
Steuern	einschließlich der europarechtlichen Bezüge jeweils den Grundzügen der Abgabenordnung, des Bilanzrechts und des Bilanzsteuerrechts, des Bewertungsrechts, des Einkommensteuerrechts, des Erbschafts- und Schenkungssteuerrechts, des Gewerbesteuerrechts, des Körperschaftssteuerrechts, des Umsatzsteuerrechts, sowie der ordnungsgemäßen Buchführung und des finanzgerichtlichen Verfahrens

Als Hilfsmittel sind neben den Gesetzessammlungen Schönfelder, Deutsche Gesetze und Sartorius I, Verfassungs- und Verwaltungsgesetze, im jeweiligen Schwerpunktbereich folgende weitere Gesetzestexte und Kommentare zugelassen:

Zivilrechtspflege	Palandt, Kommentar zum BGB Thomas/Putzo, Kommentar zur ZPO
Strafrechtspflege	Fischer, Kommentar zum StGB Meyer-Goßner, Kommentar zur StPO Palandt, Kommentar zum BGB
Familie	Palandt, Kommentar zum BGB Thomas/Putzo, Kommentar zur ZPO
Wirtschaft	Palandt, Kommentar zum BGB Thomas/Putzo, Kommentar zur ZPO Baumbach/Hopt, Kommentar zum HGB
Arbeit und Soziales	dtv-Texte zum Arbeitsrecht Palandt, Kommentar zum BGB Thomas/Putzo, Kommentar zur ZPO Kopp/Schenke, Kommentar zur VwGO Kopp/Ramsauer, Kommentar zum VwVfG
Staat und Verwaltung	Kopp/Schenke, Kommentar zur VwGO Kopp/Ramsauer, Kommentar zum VwVfG
Steuern	Beck'sche Textausgaben, Aktuelle Steuertexte Kopp/Schenke, Kommentar zur VwGO Kopp/Ramsauer, Kommentar zum VwVfG Gräber, Finanzgerichtsordnung Klein, Abgabenordnung

Wegen des erforderlichen Standes der Ergänzungslieferungen, der Auflage der Kommentare und wegen der Zulässigkeit von Beilagen und Eintragungen wird auf die Hilfsmittelverfügung vom 12. März 2012 verwiesen.

Gegenstand des Aktenvortrages ist ein gerichtliches, behördliches oder anwaltliches Aktenstück. Wenn im Bearbeitervermerk nichts anderes bestimmt ist, sind ein Sachbericht und ein Gutachten mit Vorschlag der zu treffenden Entscheidung oder Maßnahme zu erstatten. In der Regel wird eine abschließende Entscheidung zu treffen sein. Das Ergebnis kann aber auch in einem Auflagen- oder Beweisbeschluss, einer Verfügung oder einer sonstigen, dem Fortgang der Sache dienlichen Maßnahme bestehen. Sofern keine Sachentscheidung vorgeschlagen wird, ist zusätzlich ein Hilfsgutachten zu erstatten.

Ohne Rücksicht auf die von dem Aktenstück erfasste Zeit des Geschehens oder den Zeitpunkt der Entscheidung sind die gesetzlichen Vorschriften in der Fassung anzuwenden, die in den vorliegenden Gesetzessammlungen abgedruckt sind, soweit sich nicht aus dem Bearbeitervermerk etwas anderes ergibt.

Der Vortrag soll zehn Minuten nicht überschreiten. Nach Beendigung des Vortrages können die Prüfer Fragen zur Klarstellung der Ausführungen stellen. Der Prüfungsabschnitt wird nach längstens fünfzehn Minuten beendet.

Der Vortrag ist in freier Rede zu halten. Das schließt jedoch nicht aus, bei der Mitteilung von Anträgen, Zeit- oder anderen Zahlenangaben sowie von solchen Urkunden, auf deren Wortlaut es ankommt, die Akten heranzuziehen. Auch stichwortartige Vermerke des Kandidaten dürfen verwendet werden. Das Ablesen einer schriftlichen Ausarbeitung ist nicht gestattet.

Der Vortrag beginnt mit einem Hinweis auf den Gegenstand und - soweit erforderlich - den Verfahrensstand der Sache. Sodann schildert der Kandidat in gestraffter, auf den Entscheidungsvorschlag ausgerichteter Darstellung in dem für das jeweilige Rechtsgebiet üblichen Aufbau das zugrundeliegende tatsächliche Geschehen (Sachbericht). Findet sich in den Akten eine Beweisaufnahme, so braucht bei der Sachdarstellung nur angegeben zu werden, dass, worüber und mit welchen Beweismitteln Beweis erhoben wurde. Auf das Ergebnis der Beweisaufnahme ist - soweit erforderlich - im Gutachten einzugehen. Rechtsansichten der Beteiligten sind nur mitzuteilen, soweit dies zum Verständnis des Falles geboten ist. Im Anschluss an den Sachbericht erfolgt die rechtliche Würdigung, die durch einen kurz gefassten Entscheidungsvorschlag eingeleitet wird. Dieser ist sodann zu begründen. Dabei soll der Kandidat die für ihn maßgeblichen rechtlichen Gesichtspunkte sowie etwaige Zweifelsgründe darlegen. Abweichende Lösungsmöglichkeiten brauchen im Allgemeinen nicht weiter verfolgt zu werden. Formalien sind nur dann zu erörtern, wenn sie eine sachliche Entscheidung ausschließen.

Der Vortrag schließt mit der Formulierung des wesentlichen Inhalts der vorgeschlagenen Entscheidung oder der sonstigen Maßnahme. Die Höhe einer etwa festzusetzenden Sicherheitsleistung braucht nicht angegeben zu werden, wenn sich nicht aus dem Bearbeitervermerk etwas anderes ergibt.

Im Anschluss an den Vortrag sind das Aktenstück und die eigenen Aufzeichnungen dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu übergeben. Der Inhalt des Aktenstücks unterliegt der Dienstpflicht zur Verschwiegenheit.